

Wurfzettel Nr. 254

Amtliche Mitteilungen für den Stadtkreis Würzburg

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. Die Ausgabe der Lebensmittelkarten für den 89. Versorgungszeitraum beginnt am Dienstag, den 21. Mai 1946; sie findet straßenweise in den nunmehr zuständigen Bezirksstellen statt und zwar:

	Dienstag 21. 5.	Mittwoch 22. 5.	Donnerstag 23. 5.	Freitag 24. 5.	Samstag 25. 5.
Bezirksstelle 1: Grombühl, Pestalozzischule	A—L	M—N	P—R	S—Sch—St	T—Z
Bezirksstelle 2: Zellerau, Gasth. z. Vogelsburg Vorderhaus	Frankfurterstraße	A—H	J—L	M—V	W—Z
Bezirksstelle 3: Steinbachtal, Mittl. Dallenbergweg 9	Steinbachtal	A—H	J—K	L—P	R—Z
Bezirksstelle 4: Heidingsfeld, Eichendorffschule	A—E	F—K	L—M	R—S	T—Z
Bezirksstelle 5: Stadt-Mitte, städt. Schlachthof	A—E	F—L	M—R	S—U	V—Z
Bezirksstelle 6: Sanderau, Schillerschule Z. Nr. 5	A—E	F—H	J—M	N—S	T—Z
Bezirksstelle 7: Frauenland, Lehrerbild.-Anstalt, Wittelsbacherplatz	A—E	F—G	H—L	M—S	T—Z
Bezirksstelle 8: Nikolausberg, Gasthaus zur Stadt Heidelberg	Leistenstr.	Winterleitenweg	F, J, K, M, Sp	L—N S—Z	Selbstversorger
Bezirksstelle 10: Mainviertel, Gasth. z. Vogelsburg Frankfurterstraße Rückgebäude	A—L T—W	M—S	Sedan- u. Wörthstr.	Wredestr.	Weissenbg.-z. Zellerstraße
Bezirksstelle 14: Rennweg, Lehrerseminar II. St.	A—L	H	J—O	R	S—Z

Die Selbstversorger der Bezirksstelle Heidingsfeld wollen ihre Karten am Samstag, 25. Mai und Montag, 27. Mai 1946 abholen. Die Ausgabezeit für alle Stellen ist täglich von 8—12 Uhr und von 13—16 Uhr, am Samstag ist ab 12 Uhr geschlossen.

Die festgesetzten Abholtag und -Zeiten sind genau einzuhalten um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Ausgabegeschäftes zu gewährleisten. Wer ohne triftigen Grund außer der Reihe kommt und den Geschäftsablauf stört, wird zurückgewiesen. Wer ohne dringenden Grund erst nach den Abholtagen seine Karten holt, hat eine Versäumnisgebühr von RM 2 zu entrichten.

Bei der Abholung ist

- a) die Registrierkarte des Arbeitsamtes über die einsatzmäßige Meldung mit neuestem Eintrag des Arbeitgebers,
- b) die bestätigte Quittung über die Abgabe des Meldebo gens aufgrund des Gesetzes z. Befreiung von Nationalsozialismus,
- c) die Ehrendienst karte mit dem Eintrag über die abgeleistete Arbeitsleistung in der 88. V. P. vorzulegen. Ohne die vollständige ordnungsgemäße Vorlage dieser drei Nachweise werden für die 89. V. P. keine Lebensmittelkarten ausgegeben.

2. Die Krankenzulagen werden ausgegeben: Lehrerbildungsanstalt, Wittelsbacherplatz für den Bereich der Bezirksstellen:

Grombühl	Dienstag, 21. Mai 1946
Zellerau	Mittwoch, 22. Mai 1946
Steinbachtal und Rennweg	Donnerstag, 23. Mai 1946
Heidingsfeld	Freitag, 24. Mai 1946
Stadt-Mitte	Samstag, 25. Mai 1946
Nikolausberg und Mainviertel	Montag, 27. Mai 1946
Sanderau	Dienstag, 28. Mai 1946
Frauenland	Mittwoch, 29. Mai 1946

3. Die Zusatzkarten für Schwer- und Säurearbeiter werden ausgegeben im Ernährungsamt, Zellerstraße 40, am Dienstag, 21. Mai 1946 für die Behörden, öffentlichen Körperschaften und Großbetriebe mit den Nummern 2, 3, 4, 14, 18, 24, 28, 49, 56, 68, 86, 92, 97, 115, 128, 133, 135, 138, 139, 169; 188, 203, 228, 259, 276, 288, 295, 305, 410, 417, 422, 431, 479, 529, 547,

am Mittwoch, 22. Mai 1946 für die Betriebe mit den Nummern 1—200,
am Donnerstag, 23. Mai 1946 für die Betriebe mit den Nummern 201—400,
am Freitag, 24. Mai 1946 für die Betriebe mit den Nummern 401—600,
am Samstag, 25. Mai 1946 für die Betriebe mit den Nummern 601—800,
am Montag, 27. Mai 1946 für die Betriebe mit den Nummern über 801—1000,
am Dienstag, 28. Mai 1946 für die Betriebe mit den Nummern 1001—

Die im Gebrauch befindlichen Personalausweise sind ordnungsgemäß ausgefüllt bei der Ausgabe mit vorzulegen.

Sämtliche bisher in den einzelnen Bezirksstellen mit Lebensmittelkarten versorgten Ausländer aller Nationalitäten werden nicht mehr in den Bezirksstellen, sondern zentral im Ernährungsamt Zeller Straße 40, Zimmer 95, versorgt.

Die Abholzeiten sind wie bei den Normalversorgern von Dienstag, 21. Mai 1946 mit 25. Mai 1946.

Zur gleichen Zeit und im gleichen Raum werden auch die Karten für Binnenschiffer ausgegeben.

Die Zulagen für KZ-Angehörige und jüd. Mitbürger werden nach den Hauptausgabedagen abgegeben, ebenfalls im Zimmer 95, Zellerstraße 40 und zwar für die 89. V. P. am Montag, 27. Mai und Dienstag, den 28. Mai 1946.

Die Kartenstelle für Durchreisende befindet sich in der Mozartschule, Erdgeschoß.

Für zu Verlust geratene Lebensmittelkarten wird nur vorschußweise zur Hälfte Ersatz geleistet; der gewährte Vorschuß wird, mit Ausnahme einiger Sonderfälle, spätestens innerhalb der zwei folgenden Kartenterioden wieder einbehalten.

4. Flüchtlingsausweis.

Nach einer Verordnung des Staatskommissars für das Flüchtlingswesen in Bayern vom 6. 4. 1946 wurde zur genauen Erfassung und zur angemessenen Betreuung der Flüchtlinge ein Flüchtlingsausweis geschaffen.

Den Flüchtlingsausweis erhält jeder Flüchtlings vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Kinder unter 14 Jahren werden im Flüchtlingsausweis der Mutter, wenn diese nicht anwesend ist, in dem des Vaters geführt.

Jeder Familienvorstand einer Flüchtlingsfamilie ist verpflichtet, für sich und sämtliche Familienangehörigen binnen 2 Wochen nach seinem Eintreffen in Bayern die Ausstellung eines Flüchtlingsausweises zu beantragen.

Als Flüchtlinge im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Alle Personen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit, die bis 1. 1. 1945 ihren Wohnsitz außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches (nach deren Stand vom 1. 3. 1938) hatten — ohne dorthin evakuiert gewesen zu sein — und auf Grund ihrer Volkszugehörigkeit geflüchtet sind bzw. ausgewiesen wurden, oder nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft dorthin nicht mehr zurückkehren können.

Als evakuiert gelten alle diejenigen Personen, die infolge der Kriegsereignisse durch behördliche Maßnahmen oder freiwillig nach dem 1. 9. 1939 ihren ständigen Wohnsitz verlassen haben.

2. Alle Personen deutscher Staats- und Volkszugehörigkeit, die bis 1. 1. 1945 in den deutschen Ostprovinzen östlich der Oder und Görlitzer Neiße (Gebietsstand 1. 9. 1939) beheimatet waren und von dort geflüchtet oder ausgewiesen sind und zur Zeit nicht zurückkehren können.

3. Personen, auf die — ohne daß sie zu den vorgenannten Gruppen gehören — die Verordnung durch Erlass des Staatskommissars für das Flüchtlingswesen ganz oder teilweise für anwendbar erklärt wird.

Die Flüchtlingsausweise im Stadtteil Würzburg werden im Einwohneramt (Pfarramt) Zeller Straße 40, Zimmer 25 ausgestellt. Die in Frage kommenden Personen werden hiermit aufgefordert unverzüglich entsprechenden Antrag zu stellen. Antragsformulare liegen bei der genannten Dienststelle auf.

5. Das Staatsministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat für die Ausgabe von Zulagekarten an Teilschwer-, Schwer- und Schwerarbeiter neue Richtlinien herausgegeben:

1. Die Zulagekarten für die laufende Arbeitswoche sind durch die Arbeitgeber erst am Freitag an die Arbeiter auszugeben.
2. Voraussetzung ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden. In besonderen Ausnahmefällen 45 Stunden. Bei Verkürzung der Arbeitszeit aus wirtschaftlich-betrieblichen Gründen (Mangel an Rohmaterial, Kohlen usw.) bis zu 40 Stunden können die Zulagen zur Hälfte gewährt werden. Bei Herabsetzung der Arbeitszeit unter 40 Stunden wöchentlich entfallen alle Zulagen.

Die Zusatzkarten dürfen in folgenden, besonders aufgeführten Fällen, auch bei wöchentlicher Arbeitszeit unter 48 Stunden bzw. 45 Stunden in voller Höhe ausgegeben werden:

- Wenn die Arbeitswoche durch gesetzliche Feiertage unterbrochen ist, an den übrigen Wochentagen aber volle Arbeit geleistet wurde.
- Wenn Frauen mit eigenem Hausstand jede 2. oder 4. Woche einen freien Tag (Hausarbeitstag) erhalten und dadurch in dieser Woche die 48 Stunden nicht mehr erreichen.
- Wenn durch Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (gerichtliche Vorladung usw.) oder durch sonstige außerordentliche Umstände, die nicht vom Arbeiter verschuldet sind, einzelne Stunden bis zur Dauer eines ganzen Tages in der Woche versäumt werden.
- Im Falle einer vom Arzt bescheinigten Erkrankung für die Woche, in der die Erkrankung eintritt, wenn mindestens schon 3 Tage volle Arbeit geleistet wurde.

Bei länger dauernden Erkrankungen und damit verbundenen öfteren Arbeitsunterbrechungen zum Besuch des Arztes usw., sowie bei häufigen Erkrankungen in kurzen Zeitabständen sind die Zulagekarten zu entziehen.

- Während der Urlaubszeit sind die Zulagekarten einzubehalten.

- Bei Arbeitsbummelei sind die Zulagekarten zu entziehen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet zu Beginn jeder Periode, erstmals zu Beginn der 89. Periode vor der Ausgabe der Zusatz- und Zulagekarten eine schriftliche Erklärung über die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden ihrer Betriebe dem Ernährungsamt, Zeller Straße 40, Zimmer 94 abzugeben. Falsche Angaben werden bestraft.

Würzburg, den 16. Mai 1946

Der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg

G. Pinkenburg

Auf Anordnung der Militär-Regierung.

hat jeder einzelne Betrieb im Stadt- und Landkreis Würzburg mit mehr als 10 Beschäftigten das Formular 22 der Mil.-Reg. in Zimmer 41 der Mil.-Reg., Ludwigkai 4 abzuholen, auszufüllen und bis Donnerstag, 23. 5. 1946 in Zimmer 95 der Mil.-Reg., Ludwigkai 4 einzureichen.

Auf diesem Formblatt muß jede in der Firma beschäftigte Person, auch einfache Arbeiter, aufgeführt werden. Alle öffentlichen Dienststellen haben das gleiche Formular zu erstellen und bis Mittwoch, den 22. Mai 1946 abzugeben. Auch wenn bereits früher ein solches Formblatt ausgefüllt abgegeben worden ist, muß die nochmalige Vorlage erfolgen.